

Beschluss

VO/BV/30-0668/2017

Status: öffentlich

Beschluss zur Widmung einer Gemeindestraße

Amt / Sachbearbeiter/in: Fachbereich Bauverwaltung / Puchtinger, Mandy

Erstellungsdatum: 09.08.2017

Beratungsfolge:		Datum der Sitzung	Gremium	Beschluss Nr.:	
15.06.2017	Gemeindevertretung Papendorf				
11.07.2017	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt				
Papendorf					
28.09.2017	Gemeindevertretung Papendorf				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Papendorf beschließt die Widmung der Straße

- Buchholzer Straße 15-17 in Niendorf

Beratungsergebnis:

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

Einstimmig

mit Stimmenmehrheit

laut Beschlussvorschlag

Abweichender Beschlussvorschlag

Ja-Stimmen: _____

Nein-Stimmen: _____

Stimmenenthaltungen: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Die Widmung ist die Verfügung des Straßenbaulastträgers, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält. Der Straßenbaulastträger, die Gemeinde, soll regelmäßig auch Eigentümer der Straßenflächen sein. Im konkreten Fall steht ein kleiner Straßenbereich im Privateigentum, die Zustimmung zur Widmung liegt aber vor. Ein Flächenerwerb in Folgejahren wäre sinnvoll und anzustreben.

Durch die Widmung werden die öffentliche Indienststellung und die Verkehrssicherungspflicht verbindlich im Umfang der Widmung festgelegt. Die Widmung führt zur uneingeschränkten Anwendbarkeit der straßenrechtlichen Vorschriften. Somit steht die Straße unter einem öffentlich-rechtlichen Schutz. Die Widmung ist aber auch entscheidende Voraussetzung für die Möglichkeit der Erhebung von öffentlich-rechtlichen Abgaben wie Sondernutzungsgebühren etc.

Finanzielle Auswirkungen

Keine, unmittelbar aus der Widmung erwachsen keine finanziellen Verpflichtungen

Ja, im Rahmen des Haushaltsplanes

Ja, abweichend vom Haushaltsplan

(siehe Anlage „Zustimmung zu einer über- /außerplanmäßigen Auszahlung/Aufwendung“ bzw. verbale Erläuterung)

Ja, erstmals in Folgejahren

Einvernehmen erteilt
Bürgermeister

fachliche Richtigkeit
Fachbereichsleiter/Fachdienstleiterin

haushaltsrechtliche Richtigkeit
Fachdienstleiterin Finanzverwaltung

Anlagen

Widmungsverfügung und Übersichtskarte

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Abgeordnete weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....
Bürgermeister

.....
stellv. Bürgermeister/in